

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Maschinenbau, B.Eng.
Hochschule: Hochschule Flensburg
Standort: Flensburg
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: In den Studienzielen muss die Vorbereitung der Studierenden auf ein gesellschaftliches Engagement berücksichtigt und in den Modulbeschreibungen die schon stattfindende bzw. geplante Behandlung entsprechender Themen erkennbar gemacht werden. Namentlich die interdisziplinären Wahlpflichtmodule der "IndieS" bedürfen einer konkreten Beschreibung, welche über die generischen Formulierungen hinausgeht. (§§ 11, 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 2: Das Grundpraktikum muss entweder eindeutig als Zulassungsvoraussetzung definiert werden, die ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesen werden kann, oder muss als Bestandteil des Studiums mit ECTS-Punkten belegt und entsprechend organisiert werden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 Studienakkreditierungsverordnung SH)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Aufgrund einer anstehenden Rechtsänderung streicht der Akkreditierungsrat eine vorgeschlagene Auflage.

I. Auflagen

Auflage 1 - Qualifikationsziele (§§ 11, 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage und verweist für deren Begründung auf den Prüfbericht. Die Hochschule hat die Umsetzung in einer Stellungnahme bereits angekündigt. Der Akkreditierungsrat begrüßt die angekündigten Maßnahmen der Hochschule, erachtet die Auflage bis zur Umsetzung allerdings als erforderlich.

Auflage 2 - Curriculum und Eingangsqualifikation (§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage und verweist für deren Begründung auf den Prüfbericht. Die Hochschule hat die Umsetzung in einer Stellungnahme bereits angekündigt. Der Akkreditierungsrat begrüßt die angekündigten Maßnahmen der Hochschule, erachtet die Auflage bis zur Umsetzung allerdings als erforderlich.

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Modularisierung (§ 7 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Die Agentur schlägt in der Bewertung zu § 7 Studienakkreditierungsverordnung SH folgende Auflage vor:

"In den Modulbeschreibungen muss auch über die Verwendung der Module in anderen Studiengängen informiert werden." (Akkreditierungsbericht, S. 12)

Da die Pflicht zur Angabe der Verwendbarkeit des Moduls gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH aller Voraussicht nach aufgrund einer voraussichtlich zum 1. August 2025 eintretenden Rechtsänderung der Studienakkreditierungsverordnung SH bei der Auflagenerfüllung nicht mehr besteht, wird die Auflage nicht erteilt.

III. Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Flensburg in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

